

vermerkt wird, daß sie die Behörde, die Anstalt, die Bibliothek bzw. das Institut den Bestimmungen über den deutsch-polnischen Warenverkehr unterworfen haben. Eine solche Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer für die Zeit, für welche sie ausgestellt ist, und dient zur Zollabfertigung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer.

4. Der zwischenstaatliche Austausch von Bescheinigungen, der polnischerseits durch das Büro für Internationalen Bücheraustausch bei der Nationalbibliothek in Warschau, danzigerseits durch die Staatsbibliothek in Danzig und deutscherseits von der Reichsaustauschstelle in Berlin durchgeführt wird, wird von allen Formalitäten des Verrechnungsverfahrens befreit.

5. Bei der Einfuhr von Buchsendungen und Sendungen von Zeitschriften als Gratis- bzw. Leihsendungen wird ein Verrechnungsschein dann nicht gefordert, wenn diese Sendungen auf der Außenseite mit einem Formular versehen sind, das von der Reichsschrifttumskammer, Abt. Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels ausgestellt worden ist und vom Börsenverein angefordert werden kann.

In diesen Fällen muß bei der Zollrevision vermerkt werden, daß die Sendung mit dem oben erwähnten Formular versehen war.

Leipzig, den 14. April 1936.

Dr. Heß.

Gegenstände des Buchhandels, die von der Ausführregelung ausgenommen sind

(Nachtrag zu den im Börsenblatt 1935 Nr. 244, 259 und 294 sowie 1936 Nr. 9 erschienenen Listen)

Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin:

Erscheinungen des Deutschen Normenausschusses:
Normblätter,
Dinbücher,
Dinbroschüren,
Broschüren,
Schriften über Dezimalklassifikation,
Verschiedene Normschriften.

Karl Hahn, Verlag, Stuttgart:

Bauplag und Werkstatt (Zeitschrift).

Pist & Franke, Leipzig:

Folgende Werke von Walter von Molo: Die unerbittliche Liebe — Der gezähmte Gros — Die Liebesymphonie — Luise — Roman meines Volkes — Uns Menschentum — Auf der rollenden Erde — Im ewigen Licht — Bobenmährilogie — Die Mutter — Die Erlösung der Ethel — Der Hauch im All — Ordnung im Chaos — Die Liebesballade — Deutsch sein, heißt Mensch sein — Die ewige Tragikomödie — Die törichte Welt — Wallfahrer zur lieben Frau — Im Schritt der Jahrhunderte — Das Volk wacht auf — Der Schillerroman — Im Zwielflicht der Zeit — Bobenmäh — Die Legende vom Herrn — Das gelebte Leben — Infant der Menschheit — Friedrich Staps — Die helle Nacht — Tillausebums — Den Sternen zu — Sprüche der Seele.

Verlag Anzeiger für die Draht-Industrie G. m. b. H., Berlin:

Anzeiger für die Draht-Industrie (Zeitschrift).

Verlag Deutscher Bund für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Priechnig-Bund), Berlin:

Der Naturarzt (Zeitschrift).

Verlag Deutsches Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin:

Die Ernährung der Pflanze (Zeitschrift).

Verlag Deutsche Versicherungs-Presse G. m. b. H., Berlin-Wilmersdorf:
Deutsche Versicherungs-Presse (Zeitschrift).

Verlag Die Schaulade G. m. b. H., Bamberg:
Die Schaulade (Zeitschrift).

Verlag Kleine Kinder, Dresden-N.:
Heßer, »Erziehungsfehler«.

Verlag Mein Eigenheim, Ludwigsburg:
Mein Eigenheim (Zeitschrift).

Verlag Rußland-Ausschuß der Deutschen Wirtschaft, Berlin:
Die Ostwirtschaft (Zeitschrift).

Ernst Basmuth Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin-Charlbg.:
Literaturnachweis des Wohnungs- und Siedlungswesens für die Jahre 1933 und 1934. 1. und 2. Jahrgang.

Curt Beller & Co., Verlag, Stuttgart:
Alle Erscheinungen der Iris-Bücherei.

Ferner weisen wir nochmals darauf hin, daß vom Buchausgleichsverfahren auf Grund von Einzelentscheidungen ausgenommen sind:

Funkwoche.

Der Jockey.

Union.

Marktbericht Hansabulum.

Rudolf Mosse-Code.

Alpha-Code.

Die dem Reichsverband des Abreß- und Anzeigenbuchverlags-Gewerbes unterstehenden Verlagswerke.

Tauchnitz Edition.

Albatross Library.

Die Lehrbücher der Berlitz School.

Zeitschriften- und Zeitungswesen

Verlängerung des Neugründungsverbot von Unternehmen des werbenden Zeitschriftenhandels

In einer Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer über Neugründung von Unternehmen des werbenden Zeitschriftenhandels vom 1. April 1936 wird bestimmt:

1. Das in meiner Anordnung vom 24. Oktober 1934 ausgesprochene und durch meine Anordnungen vom 27. März und 26. September 1935 verlängerte Verbot der Neugründung von Unternehmen des werbenden Zeitschriftenhandels wird nochmals bis zum 31. Dezember 1936 verlängert.

2. Das gleiche gilt für die in meiner Anordnung vom 26. September 1935 Ziff. 2-4 niedergelegten Bestimmungen.

3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Vorläufige Ausweise für Bezieherwerber

Laut »13. Anordnung über Fragen des Vertriebes u. der Bezieherwerbung vom 4. April 1936 zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Zeitungswesen« werden die Ziffern II, 4 und II, 7 der 9. Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer über

Fragen des Vertriebes und der Bezieherwerbung vom 31. Januar 1935 mit Wirkung vom 15. April 1936 wie folgt geändert:

Ziff. II, 4: Für Werber, die die Werbetätigkeit neu aufnehmen, ist von der Beschäftigungsfirma ein vorläufiger Ausweis auszustellen, dessen Gültigkeitsdauer auf 14 Tage beschränkt ist. Der Inhaber eines vorläufigen Ausweises darf im Außendienst nur unter Anleitung eines erfahrenen Werbers arbeiten, der sich im Besitze eines von der Reichspressekammer ausgestellten Ausweises befindet. Vor Beginn der selbständigen Werbetätigkeit muß der Werber im Besitze des Ausweises der Reichspressekammer sein. Der vorläufige Ausweis kann auch für Werber, die ihre Stellung gewechselt haben und noch nicht im Besitze des Ausweises der Reichspressekammer sind, ausgestellt werden.

Ziff. II, 7: Die von der Beschäftigungsfirma herausgegebenen vorläufigen Ausweise sind fortlaufend zu nummerieren. Über die Ausstellung der Ausweise ist eine Liste zu führen, aus der die Namen der Inhaber, die Dauer der Gültigkeit, der Tag der Übergabe des Ausweises der Reichspressekammer oder der Tag der Entlassung ersichtlich sind. Eine Abschrift oder Durchschrift dieser Liste ist jeweils zum Monatsende der Reichspressekammer einzusenden.